



OTIF/RID/RC/2022/3
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2022/3)

16. Dezember 2021

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 14. bis 18. März 2022)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Interpretation des Absatzes 6.8.2.2.11 RID/ADR zu Füllstandsanzeigern

Antrag des Vereinigten Königreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Das Vereinigte Königreich würde einen Meinungsaustausch über die Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.11 RID/ADR und Überlegungen darüber, ob eine Änderung angebracht sein könnte, begrüßen. Anmerkung: Dieses Dokument gibt das informelle Dokument INF.23 wieder, das für die Gemeinsame Tagung im September 2021 vorgelegt wurde, aus Zeitgründen aber nicht behandelt werden konnte.

Zu treffende Entscheidung:

Meinungsaustausch zur Interpretation des Absatzes 6.8.2.2.11 RID/ADR.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2016/26 –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2016/26
OTIF/RID/RC/2016-B/Add.1 –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/144/Add.1

1. Nach den Diskussionen in der Tank-Arbeitsgruppe im September 2016 über die Klarstellung des Kapitels 6.8 RID/ADR in Bezug auf Füllstandsanzeiger wurden in das RID/ADR 2019 folgende Änderungen aufgenommen:

Streichung des ersten Satzes in Absatz 6.8.3.2.6:

~~"Sind die Tanks mit Flüssigkeitsstandanzeigern ausgerüstet, die mit dem beförderten Stoff direkt in Berührung stehen, so dürfen diese Flüssigkeitsstandanzeiger nicht aus durchsichtigen Werkstoffen bestehen. Sind Thermometer vorhanden, so dürfen diese nicht unmittelbar durch den Tankkörper in das Gas oder die Flüssigkeit eingeführt werden."~~

Aufnahme eines neuen Absatzes 6.8.2.2.11:

"Füllstandsanzeiger aus Glas und aus anderen zerbrechlichen Werkstoffen, die direkt mit dem Inhalt des Tankkörpers in Verbindung stehen, dürfen nicht verwendet werden."

Aufnahme der folgenden Übergangsvorschrift in Absatz 1.6.3.52:

"Kesselwagen / Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die vor dem 1. Juli 2019 gemäß den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2019 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.11 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."

2. Im Anschluss an die Diskussion des Dokuments OTIF/RID/RC/2016/26 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2016/26 wurden im Bericht über die Sitzung der Tank-Arbeitsgruppe im September 2016 (OTIF/RID/RC/2016-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/144/Add.1) die Hauptaspekte der Diskussion, die zu diesen Änderungen geführt haben, dargelegt, aber nicht alle Einzelheiten genannt. Aus diesem Bericht geht die Intention der oben genannten Änderungen nicht klar hervor, und das Vereinigte Königreich ist der Meinung, dass der Absatz 6.8.2.2.11 in seiner jetzigen Fassung unterschiedliche Auslegungen zulassen könnte.
3. Das Vereinigte Königreich würde daher einen Meinungs austausch zu folgenden Punkten in Bezug auf Absatz 6.8.2.2.11 begrüßen:

"Füllstandsanzeiger aus Glas und aus anderen zerbrechlichen Werkstoffen ..."

- a) Ein Füllstandsanzeiger aus Glas des Typs "Schauglas" ist eindeutig nicht zugelassen. Es ist jedoch nicht klar, wie der Begriff "aus anderen zerbrechlichen Werkstoffen" zu interpretieren ist.
- b) Die Verwendung des Begriffs "aus anderen zerbrechlichen Werkstoffen" soll offenbar die Verwendung von Werkstoffen verbieten, die vergleichbare Eigenschaften wie Glas haben (d. h. die Verwendung von Werkstoffen verbieten, deren Zerbrechlichkeit mit der von Glas vergleichbar ist).
- c) Daraus folgt, dass ein Füllstandsanzeiger aus einem Werkstoff wie Acryl, das eine höhere Festigkeit und Widerstandsfähigkeit als Glas aufweist, als zulässig angesehen werden könnte.

"..., die direkt mit dem Inhalt des Tankkörpers in Verbindung stehen, ..."

- d) Wenn ein Füllstandsanzeiger des Typs "Schauglas" mit Absperrventilen an der Ober- und Unterseite ausgerüstet ist, so dass der Füllstandsanzeiger während der Beförderung nicht direkt mit dem Inhalt des Tankkörpers in Verbindung steht, könnte dies als zulässig angesehen werden.

- e) Wenn jedoch beabsichtigt ist, dass Füllstandsanzeiger aus "Glas oder anderen zerbrechlichen Werkstoffen" unter keinen Umständen "direkt in Kontakt mit dem Inhalt des Tankkörpers in Verbindung" stehen dürfen, so dürften nur Füllstandsanzeiger in "schwimmender" Ausführung zugelassen werden, bei denen das "Glas oder die anderen zerbrechlichen Werkstoffe" vollständig vom Inhalt des Tankkörpers getrennt ist:



4. Nach Ansicht des Vereinigten Königreichs sind die Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.11 RID/ADR nicht eindeutig, so dass das Vereinigte Königreich für eine künftige Sitzung der Gemeinsamen Tagung Änderungen vorschlagen wird, sofern die Tank-Arbeitsgruppe der Ansicht ist, dass eine Klarstellung hilfreich wäre.
